

Stellungnahme

der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen
Niedersachsen/Bremen e.V. (lagE e.V.) zu:

Entwurf eines Aktionsplan des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zu dem Entwurf des Nds. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK beziehen zu können. Wir begrüßen es, dass das Land Niedersachsen, als einen ersten Schritt zur Umsetzung der Inhalte der UN-BRK, einen Aktionsplan entworfen hat.

Die lagE e.V. arbeitet als Dachorganisation gemeinnütziger Elternvereine, die als selbst organisierte Träger ca. 10 % der Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen betreiben. In unserem Trägerbereich gibt es eine lange Tradition der Integration von Kindern mit Behinderung - auch deswegen, weil sich betroffene Eltern gezwungen sahen und immer noch sehen, eigene Einrichtungen gründen zu müssen, um ihren Wunsch auf eine integrative Betreuung ihres Kindes verwirklichen zu können.

Als Kita-Trägervertretung möchten wir uns auf die Artikel beschränken, die für die Teilhabe von Kindern mit Behinderung relevant sind. Vor einer ausführlichen Begründung haben wir die wichtigsten Punkte unserer Stellungnahme zusammengefasst:

Artikel 24 Bildung

- Der Aktionsplan erweckt den Eindruck, dass Bildung erst ab dem 6. Lebensjahr mit Eintritt in die Schule beginnt. Im SGB VIII ebenso wie im Nds. KitaG (§2) wird jedoch der eigene Bildungs- und Erziehungsauftrag der Tageseinrichtungen für Kinder ausdrücklich festgelegt. In §2 des Nds. KitaG wird als Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder die Förderung

des Umgangs von behinderten und nicht behinderten Kindern formuliert. Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist für Kinder mit und ohne Behinderung das übergreifende Ziel der frühkindlichen Bildung (vgl. auch Nds. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder).

- Ebenso wie für die Schule gilt für die Tageseinrichtungen für Kinder, dass Inklusion eine Frage der Qualität von Kitas ist. Jedes Kind profitiert von Inklusion.
- Kita-Fachkräfte müssen heilpädagogisch fort- bzw. ausgebildet werden.

Artikel 7 Kinder mit Behinderung

- Es fehlt an wohnortnahen integrativen Plätzen für Kinder mit und ohne Behinderung. Immer noch wird Eltern mitgeteilt, dass es vor Ort keine Möglichkeit der integrativen Betreuung gäbe. Ein entsprechender Rechtsanspruch muss im KitaG verankert werden.
- Niedersachsen ist das Bundesland mit den meisten Sonderkitas. Es müssen weitere integrative Plätze geschaffen werden.
- Gesetzliche Regelungen für integrative Krippen und Horte fehlen weiterhin. Gute Rahmenbedingungen sind entscheidend dafür, ob wirklich Teilhabe begleitet werden kann oder nur Betreuung gewährleistet ist. Eine Regelförderung unter Berücksichtigung hoher Qualitätsanforderungen ist dringend nötig.
- Parallelstrukturen in den Bildungseinrichtungen, also die „Wahl“ zwischen Sonder- und Regeleinrichtungen stellen voraussichtlich einen Nachteil für die Qualität dar, da aus Kostengründen nicht beide Systeme gleichermaßen gut ausgestattet werden können.

Artikel 8 Bewusstseinsbildung und

Artikel 19 Teilhabe

- Kommunen müssen ein bedarfsgerechtes Angebot an integrativen Plätzen stellen. Das Land könnte hier durch Öffentlichkeitsarbeit und beratende Angebote Eltern unterstützen, ihr Recht zu verwirklichen.
- Sofern Eltern mit Kindern mit und ohne Behinderung in der Kita aufeinandertreffen, wird der Inklusionsgedanke lebendig. In den integrativen Einrichtungen wird ein großer Adressatenkreis von Menschen erreicht, die sich vorher nicht mit dem Thema Integration/Inklusion befasst haben.

- Offen bleibt, ob und wie Menschen mit Behinderung an dem Nds. Aktionsplan mitgewirkt haben.

Ausführliche Begründung der Stellungnahme

Kinder mit Behinderungen haben einen jugendhilferechtlichen Anspruch auf die Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (einschließlich des Abbaus oder der Vermeidung von Benachteiligung – SGB VIII) und auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (SGB IX).

Das Nds. Kita-Gesetz formuliert als eine der zentralen Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder die gemeinsame Erziehung, Betreuung und Bildung. Es fordert außerdem eine möglichst wohnortnahe, gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen ein (KiTaG, §§ 2 und 3).

In der Realität der Tagesbetreuung von Kindern wird gegen die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verstoßen. In der UN-Konvention ist das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen in Artikel 24 im englischen Original eindeutig definiert.

Insgesamt gleicht der Nds. Aktionsplan dem Bundes-Aktionsplan zur UN-BRK hinsichtlich einer zu unkonkreten Ausgestaltung. Aus unserer Sicht hätte ein Stufenplan zu den geplanten Umsetzungsschritten den Handlungswillen der Landesregierung markieren können. So beschränkt sich der Aktionsplan in großen Teilen eine Beschreibung des Ist-Zustandes.

Folgende Benachteiligungen von Kindern im Bildungssystem der frühkindlichen Bildung und Erziehung liegen vor und müssen im Sinne der UN-BRK abgebaut werden:

- **Mangel an integrativen Kita-Plätzen**

Niedersachsen ist das Bundesland mit den meisten Sonderkindertagesstätten. Ca. 1/3 aller Sonderkindertagesstätten des gesamten Bundesgebietes befinden sich in Niedersachsen. In vielen niedersächsischen Kommunen fehlen integrative Kita-Plätze im Kindergartenbereich, einem Teil der Kindergartenkinder mit Behinderungen wird ein wohnortnahes, integratives Tagesbetreuungsangebot vorenthalten. Betroffene Eltern können ihr Wunsch- und Wahlrecht nicht ausüben und die Kinder müssen darüber hinaus längere Anfahrtswege zu den Sondereinrichtungen

in Kauf nehmen. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz beinhaltet bislang leider nicht den Anspruch auf einen integrativen, wohnortnahen Platz.

Viel zu oft erhalten Eltern die Auskunft, dass es ein integratives Tagesbetreuungsangebot für ihre Kinder nicht gibt. Um den Bedarf an integrativen Plätzen decken zu können, muss die Fort- und Ausbildung heilpädagogischer Fachkräfte intensiviert werden. Idealerweise müssten alle Kita-Fachkräfte über eine heilpädagogische Zusatzqualifikation verfügen.

- **Keine gesetzliche Regelung für integrative Krippen**

Für alle Kinder unter 3 Jahren gilt ab 2013 das Recht auf einen Krippenplatz. Trotz des als erfolgreich bewerteten Nds. Modellprojektes zu integrativen Krippen gibt es keine dem Kindergarten vergleichbare gesetzliche Regelung (2.DVO Nds. KitaG und AG SGB XII). Für Träger und Eltern entstehen dadurch große Hürden, einen Platz zu finden bzw. einzurichten. Bereits bestehende integrativ arbeitende Krippen leiden unter der großen Planungsunsicherheit, ob und wenn ja, wie die Finanzierung ihrer Plätze nach dem Auslaufen des Modellprojektes zum 31.7.12 aussehen wird und unter welchen Rahmenbedingungen die integrative Arbeit fortgesetzt werden kann (Gruppengröße, Personalschlüssel, heilpädagogische Stunden, Verfügungszeiten).

- **Keine gesetzliche Regelung für integrative Horte**

Integrative Hortplätze für Grundschüler/innen sind in Niedersachsen die absolute Ausnahme. Ähnlich wie für Krippen gibt es hierfür keine verlässlichen Regelungen der Finanzierung.

- **Unterschiedliche Trägerschaften für die Kosten**

Die Umsetzung des integrativen bzw. inklusiven Auftrags in der frühkindlichen Bildung und Erziehung von Kindern wird durch die Aufteilung der Aufgaben auf verschiedene Sozialgesetzbücher (Sozialrecht und Kinder- und Jugendhilferecht) erschwert. Praktisch vorprogrammiert sind Auseinandersetzungen über die jeweilige Zuständigkeit und damit die Kostenträgerschaft.

Die sog. „Große Lösung“ wird z.B. durch die AGJ befürwortet: Die behördlichen Zuständigkeiten für alle Kinder zu bündeln, würde die Integration erleichtern.

Die bestehende Trennung setzt sich auf vielen Ebenen fort und führt zu einer Reihe von Problemen.

- **Pauschale Förderung der integrativen Kindergartengruppen**

Zu Problemen führt auch die Regelung einer pauschalen Förderung der integrativen Kindergartengruppen. Die Finanzierung einer zusätzlichen Heilpädagogenstelle bei einer reduzierten Gruppengröße auf 18 Kinder (4 davon mit Behinde-

rungen) ist zwar vergleichsweise zu anderen Bundesländern gut. Mit dieser pauschalen Regelung können die Einrichtungen aber nicht jeder Behinderung gerecht werden. Kinder mit spezifischen Beeinträchtigungen (z.B. deutliche Verhaltensauffälligkeiten beim Besuch einer größeren Gruppe oder auch spezifische Schwerstbehinderungen) müssen notgedrungen von einer Aufnahme in der Integrations-einrichtung ausgeschlossen bleiben und werden an Sondereinrichtungen verwiesen. Dies widerspricht grundsätzlich dem Inklusionsgedanken.

- **Bewusstseinsbildung**

Das Land und die Kommunen könnten sich an der Bewusstseinsbildung beteiligen, durch gemeinsame Öffentlichkeitskampagnen könnten Eltern dabei unterstützt werden, dass sie die Teilhabe ihrer Kinder als Selbstverständlichkeit ansehen und nicht zu Bittstellern gemacht werden. Je präsenter Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit sind, umso akzeptierter und wahrscheinlicher wird die Inklusion als gesellschaftliches Ziel. Beteiligung von Menschen mit Behinderung ist ein wichtiges Element der UN-BRK.

Leider wurde die lagE e.V. neben der Freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden als einer der großen freien Kita-Trägerverbände bei der Zusammensetzung des Landesbeirates (§12 NBGG) nicht berücksichtigt.

Auch wenn die lagE e.V. sich speziell für den Kita-Bereich einbringen würde, vertritt sie jedoch die praktischen Erfahrungen vieler Elterninitiativ-Träger und betroffener Eltern, die sich in Niedersachsen für die Integration von Kindern mit und ohne Behinderungen mit dem Ziel der Inklusion aktiv einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Lüpke

(25.3.2012)